

**Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente;
 Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)**

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates
Bundesverfassung (BV)	
	<p><i>Art. 130 Abs. 3^{quinquies} und 3^{sexies} (neu)</i></p> <p>^{3quinquies} Zur Sicherung der Finanzierung der 13. Altersrente erhöht der Bundesrat den Normalsatz um 0,4 (2A) / 0,6 (2B) Prozentpunkte, den reduzierten Satz um 0,2 (2A) / 0,2 (2B) Prozentpunkte und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,2 (2A) / 0,3 (2B) Prozentpunkte.</p> <p>^{3sexies} Der Ertrag aus der Erhöhung nach Absatz ^{3quinquies} wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.</p>

Bundesgesetz über Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)	
<p><i>Art. 2 Abs. 4 und 5 zweiter Satz</i></p> <p>⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 8,7 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 844 Franken im Jahr entrichten.</p> <p>⁵ ... Der Mindestbeitrag liegt bei 844 Franken pro Jahr. ...</p>	<p><i>Art. 2 Abs. 4 und 5 zweiter Satz</i></p> <p>⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 9,5 (1A) / 9,2 (2A) / 9,7 (1B) / 9,3 (2B) Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 960 (1A) / 930 (2A) / 980 (1B) / 940 (2B) Franken im Jahr entrichten.</p> <p>⁵ ... Der Mindestbeitrag liegt bei 960 (1A) / 930 (2A) / 980 (1B) / 940 (2B) Franken pro Jahr. ...</p>
<p><i>Art. 5 Abs. 1</i></p> <p>¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,35 Prozent erhoben.</p>	<p><i>Art. 5 Abs. 1</i></p> <p>¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,75 (1A) / 4,6 (2A) / 4,85 (1B) / 4,65 (2B) Prozent erhoben.</p>
<p><i>Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz</i></p> <p>¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 8,7 Prozent.</p> <p>² ... In diesem Falle beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,35 Prozent des massgebenden Lohnes.</p>	<p><i>Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz</i></p> <p>¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 9,5 (1A) / 9,2 (2A) / 9,7 (1B) / 9,3 (2B) Prozent.</p> <p>² ... In diesem Fall beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,75 (1A) / 4,6 (2A) / 4,85 (1B) / 4,65 (2B) Prozent des massgebenden Lohnes.</p>
<p><i>Art. 8 Abs. 1 und 2 erster Satz</i></p> <p>¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,1 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 58 800, aber mindestens 9 800 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,35 Prozent.</p> <p>² Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 9 700 Franken oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 422 Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. ...</p>	<p><i>Art. 8 Abs. 1 und 2 erster Satz</i></p> <p>¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,8 (1A) / 8,5 (2A) / 9,0 (1B) / 8,6 (2B) Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 58 800, aber mindestens 9 800 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,75 (1A) / 4,6 (2A) / 4,85 (1B) / 4,65 (2B) Prozent.</p> <p>² Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 9 700 Franken oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 480 (1A) / 465 (2A) / 490 (1B) / 470 (2B) Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. ...</p>

<p><i>Art. 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz</i></p> <p>¹ ... Der Mindestbeitrag beträgt 422 Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 422 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. ...</p>	<p><i>Art. 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz</i></p> <p>¹ ... Der Mindestbeitrag beträgt 480 (1A) / 465 (2A) / 490 (1B) / 470 (2B) Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 480 (1A) / 465 (2A) / 490 (1B) / 470 (2B) Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. ...</p>
<p><i>Art. 13</i></p> <p>Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,35 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.</p>	<p><i>Art. 13</i> Höhe des Arbeitgeberbeitrags</p> <p>Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,75 (1A) / 4,6 (2A) / 4,85 (1B) / 4,65 (2B) Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.</p>
	<p><i>Art. 34^{ter}</i> 1b. 13. Altersrente</p> <p>¹ Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben, erhalten eine 13. Altersrente.</p> <p>² Die 13. Altersrente wird als Zuschlag zur jährlichen Altersrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Altersrente.</p> <p>³ Sie wird im Dezember ausbezahlt. Wird die Altersrente gemässe Artikel 44 Absatz 2 einmal pro Jahr ausbezahlt, so erfolgt die Auszahlung der 13. Altersrente zusammen mit der Altersrente.</p>
	<p><i>Art. 46 Abs. 2^{bis}</i></p> <p>^{2bis} In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG erlischt der Anspruch auf Nachzahlungen der 13. Altersrente mit dem Tod der versicherten Person.</p>

<p><i>Art. 103</i></p> <p>Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 20,2 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.</p>	<p><i>Art. 103</i> Bundesbeitrag</p> <p>Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 18,7 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.</p>
<p>Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)</p>	
<p><i>Art. 37 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Invalidenrenten entsprechen den Altersrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung.</p>	<p><i>Art. 37 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Höhe der Invalidenrenten entspricht der Höhe der Altersrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung.</p>
<p>Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)</p>	
	<p><i>Art. 11 Abs. 3 Bst. i</i></p> <p>³ Nicht angerechnet werden:</p> <p>i. die 13. Altersrente nach Artikel 34^{ter} AHVG.</p>